

An alle KEV-Antragsteller auf der Warteliste

Frick, 23. Dezember 2011

## **Warteliste «kostendeckende Einspeisevergütung» – Wie geht es weiter?**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im letzten Newsletter hatten wir darüber informiert, dass der Nationalrat an seiner ausserordentlichen Session «Kernenergie und alternative Energien» im Sommer 2011 zwei Motionen angenommen hatte, welche die Aufhebung der finanziellen Deckelung bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) verlangen. Der Ständerat hatte in der Herbstsession 2011 eine dieser Motionen ebenfalls angenommen und somit an den Bundesrat überwiesen. Damit hat das Parlament dem Bundesrat den Auftrag erteilt, eine revidierte Gesetzesvorlage auszuarbeiten, über welche das Parlament dann erneut debattieren wird. Im letzten Newsletter hatten wir als frühest möglichen Termin für eine solche Gesetzesvorlage das Jahr 2013 genannt. Nach heutiger Beurteilung wird sich dieses Datum eher noch weiter nach hinten verschieben, selbst unter der Voraussetzung, dass das Parlament einer solchen Gesetzesvorlage zustimmen würde.

### **Weiteres Photovoltaik-Zubaukontingent 2012**

Im 2. Quartal 2012 wird ein weiteres Photovoltaik-Zubaukontingent freigegeben werden:

Profitieren können alle Photovoltaik-Projekte, welche bis und mit 31. Juli 2009 angemeldet worden sind (Datum des Poststempels ist massgebend). Damit kann die Warteliste um fast 2'400 Projekte abgebaut werden, was einer Gesamtleistung von über 50 MW (Megawatt) entspricht. Die positiven Bescheide werden wir voraussichtlich im 2. Quartal 2012 ausstellen können.

### **Andere Technologien (Wasserkraft, Windenergie, Geothermie, Biomasse):**

Mit dem im Juli 2011 erfolgten Abbau der Warteliste war der Gesamtdeckel bereits wieder ausgeschöpft. 2012 kann somit keine Freigabe für Anmeldungen dieser Technologien erfolgen.

### **Müssen Sie heute etwas unternehmen?**

Nein. Wenn Sie Ihr KEV-Projekt bis und mit 31. Juli 2009 angemeldet haben, werden wir Sie im 1. Quartal 2012 über das weitere Vorgehen informieren.

Alle Antragsteller, welche 2012 noch nicht in die KEV aufgenommen sind, werden wir wieder zeitgerecht über die aktuelle Situation informieren.

**Fokus**

Wir legen Wert darauf, Sie weiterhin regelmässig über Neuigkeiten zur Energiepolitik zu informieren, auch wenn diese Informationen für Anlagen auf der Warteliste noch keine unmittelbare Veränderung bedeuten sollten. Weitere Informationen und Links zu verwandten Themen finden Sie auch auf unserer Website [www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch).

Freundliche Grüsse

swissgrid ag



Hans-Heiri Frei

Fachspezialist Erneuerbare Energien



Remo Kunz

Gruppenleiter Information Netze

Beilage:

- Die 3 häufigsten Fragen und Antworten

## Häufige Fragen und Antworten zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)

### Kann ich meine Anlage bereits jetzt realisieren, obwohl sie auf der Warteliste ist?

Ja. Die Anlage bleibt jedoch auch nach der Inbetriebnahme auf der Warteliste, sie wird gegenüber nicht realisierten Anlagen auf der Warteliste nicht bevorzugt behandelt. Die Bedingungen für die Einspeisung der erneuerbaren Energie in das Stromnetz, insbesondere die Vergütung hierfür, regeln Sie bitte mit Ihrem örtlichen Elektrizitätswerk. Das Bundesamt für Energie hat dazu die Empfehlung «Anschlussbedingungen für Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien»<sup>1</sup> veröffentlicht. Netzbetreiber haben die Pflicht, Anlagen an das Netz anzuschliessen.

### Ich habe meine Anlage in Betrieb genommen, obwohl sie auf der Warteliste ist. Muss ich jetzt die Inbetriebnahme melden? Was gehört zur Inbetriebnahmemeldung?

Bei Anlagen auf der Warteliste müssen noch keine Fristen eingehalten werden. Sie können uns jedoch die Inbetriebnahme bereits melden<sup>2</sup>. Bitte reichen Sie die Inbetriebnahmemeldung nur schriftlich ein und erst, wenn **alle** Dokumente vorhanden sind. Aus Aufwandgründen ist es uns nicht möglich, einzelne Dokumente einer Inbetriebnahme zu sammeln.

Zu einer vollständigen Inbetriebnahmemeldung gehören folgende Unterlagen:

1. Vollständig ausgefülltes Formular "Inbetriebnahmemeldung"<sup>3</sup>
2. Vollständig ausgefülltes Formular "Beglaubigte Anlagedaten". Die Beglaubigung muss bei Anlagen mit einer Anschlussleistung bis zu 30 kW durch den lokalen Verteilnetzbetreiber erfolgen, bei Anlagen mit einer Leistung ab 30 kW durch einen Auditor.
3. Bei integrierten Photovoltaik-Anlagen: Foto des Solargenerators, auf welchem die gesamte Fläche der Anlage sowie die Randabschlüsse sichtbar sind.

### Ich habe meine Anlage in Betrieb genommen, obwohl sie auf der Warteliste ist. Welchen Vergütungssatz erhält meine Anlage? Wie lange wird die Anlage gefördert?

Die Höhe des Vergütungssatzes (in Rappen pro Kilowattstunde) richtet sich nach dem Datum der Inbetriebnahme, nach der Grösse und nach der Kategorie (freistehend, angebaut, integriert) der Anlage. Der Vergütungssatz einer Anlage bleibt (sofern die Anlage nicht verändert wird) über die gesamte Vergütungsdauer konstant. Das Anmeldedatum spielt für die Festlegung des Vergütungssatzes keine Rolle.

Ein Anlagenbetreiber erhält erst ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die KEV (Ausstellung des positiven Bescheides) KEV-Fördergelder.

Ab dem Zeitpunkt des positiven Bescheides erhält der Anlagenbetreiber den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme festgelegten Vergütungssatz für maximal 25 Jahre (20 Jahre bei Wind- und Biomasseanlagen), gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Die Förderung endet am 31. Dezember nach Ablauf dieser Vergütungsdauer.

Beispiel Photovoltaik: Eine Anlage wurde 2009 bei der KEV angemeldet und auf die Warteliste gesetzt. Die Anlage wird 2012 in Betrieb genommen. Die Vergütungsdauer beträgt 25 Jahre ab der Inbetriebnahme, d.h. die Förderung durch die KEV endet Ende Dezember 2037. Falls diese Anlage im Jahr 2020 von der Warteliste in die Förderung übernommen werden könnte, so würde sie noch für 17 Jahre die KEV-Förderung erhalten. Die Zeit auf der Warteliste wird nicht rückwirkend vergütet.

---

<sup>1</sup> [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) → Themen → Stromversorgung → Anschlussbedingungen für Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien

<sup>2</sup> Für Anlagen mit einer Leistung ab 30 kW besteht ab 2013 eine Erfassungspflicht. Für Anlagen ab dieser Grösse muss die Inbetriebnahmemeldung eingereicht werden, auch wenn die Anlage auf der Warteliste ist.

<sup>3</sup> <http://www.swissgrid.ch/> → Fachportal → Anbieter von Erneuerbaren Energien → Kostendeckende Einspeisevergütung → Photovoltaik (oder entsprechende Technologie) → Inbetriebnahmemeldung